

**Zweckvereinbarung
über die Bestellung gemeinsamer behördlicher Informationssicherheitsbeauftragter für den
Landkreis Miltenberg und dessen kreisangehörige Städte, Märkte, Gemeinden und
Verwaltungsgemeinschaften**

Der Landkreis Miltenberg
vertreten durch Landrat Jens Marco Scherf

und

**folgende Städte, Märkte und Gemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften, jeweils vertreten
durch den/die 1. Bürgermeister/in bzw. den/die Gemeinschaftsvorsitzende/n**

Gemeinde Altenbuch,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Andreas Amend,

Markt Bürgstadt,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Thomas Grün,

Gemeinde Collenberg,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Andreas Freiburg,

Gemeinde Dorfprozelten,
vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Lisa Steger,

Markt Elsenfeld,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Kai Hohmann,

Stadt Erlenbach a.Main,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Berninger,

Markt Eschau,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Gerhard Rüth,

Gemeinde Faulbach,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Wolfgang Hörnig,

Gemeinde Großwallstadt,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Roland Eppig,

Gemeinde Hausen,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Bein,

Markt Kleinwallstadt,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Thomas Köhler,

Gemeinde Leidersbach,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Schüßler,

Gemeinde Mömlingen,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Siegfried Scholtka,

Markt Mönchberg,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Thomas Zöller,

Gemeinde Neunkirchen,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Wolfgang Seitz,

Gemeinde Niedernberg,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Jürgen Reinhard,

Stadt Obernburg a.Main,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Dietmar Fieger,

Gemeinde Röllbach,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Schwing,

Stadt Stadtprozelten,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Rainer Kroth,

Markt Sulzbach a.Main,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Martin Stock,

Stadt Wörth a.Main,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Andreas Fath-Halbig,

Verwaltungsgemeinschaft Ertal,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Wolfgang Seitz,

Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Thomas Köhler,

Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Thomas Zöller,

Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Rainer Kroth

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende

ZWECKVEREINBARUNG

Präambel

Nach Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (BayEGovG) sind alle bayerischen Behörden verpflichtet, eigene Informationssicherheitskonzepte zu erstellen und technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden zu gewährleisten. Zur Erfüllung dieser Pflichten werden zweckmäßigerweise Informationssicherheitsbeauftragte (ISB) bestellt.

Die Städte, Märkte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und der Landkreis Miltenberg müssen alle Potentiale nutzen, um ihre Aufgaben möglichst wirtschaftlich erbringen zu können. Durch die in dieser Zweckvereinbarung vereinbarte kommunale Zusammenarbeit wird ein interkommunales Kooperationsprojekt zwischen den Beteiligten vereinbart.

Die Beteiligten installieren ein gemeinsames Landkreis-Informationssicherheitsteam, welches zur Gewährleistung der gegenseitigen Vertretung aus mindestens zwei Informationssicherheitsbeauftragten besteht, wobei ein Informationssicherheitsbeauftragter hauptsächlich für das Landratsamt tätig ist (ISB Landratsamt) und der andere hauptsächlich für die beteiligten Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften (ISB Gemeinden). Dadurch soll eine Entlastung der beteiligten Verwaltungen im Bereich Informationssicherheit sowohl in finanzieller als auch in sachlicher Hinsicht erreicht und eine fachlich kompetente Erfüllung der Aufgaben sichergestellt werden.

§ 1

Gemeinsame Aufgabenerfüllung

- 1) Die an dieser Vereinbarung Beteiligten benennen die gemeinsamen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten.
- 2) Die gemeinsamen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten weisen und wirken gegenüber den an der Zweckvereinbarung Beteiligten auf die Verantwortung zur Einhaltung der Informationssicherheit hin. Die Verantwortung für die Gewährleistung der Informationssicherheit verbleibt jedoch bei der jeweils betroffenen öffentlichen Stelle (Landrat, Bürgermeister, Gemeinschaftsvorsitzender), zumal die Informationssicherheitsbeauftragten über kein Weisungsrecht gegenüber den verantwortlichen Stellen verfügen.
- 3) Der Landkreis Miltenberg stellt für diese Aufgabe fachlich geeignetes Personal zur Verfügung.

§ 2

Sitz und Beschäftigung der Informationssicherheitsbeauftragten

- 1) Die gemeinsamen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten haben ihren Sitz im Landratsamt Miltenberg. Sie werden vom Landkreis Miltenberg im Rahmen eines Dienst- / Arbeitsvertragsverhältnisses beschäftigt und entsprechend besoldet / vergütet. Die

Personalentscheidung trifft der Landkreis unter Beteiligung des Arbeitskreises Kommunales Behördennetz.

- 2) Der Landkreis übt zu jeder Zeit alle personalrechtlichen Befugnisse aus. Die gemeinsamen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten werden mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung von allen Beteiligten schriftlich als solche benannt. Sie sind in dieser Eigenschaft der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle oder deren ständigen Vertretung unmittelbar unterstellt.

§ 3

Zuständigkeit der Beteiligten

- 1) Die Beteiligten stellen die Sicherheit ihrer informationstechnischen Systeme im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicher (Art. 11 Abs. 1 S. 1 BayEGovG).
- 2) Die Beteiligten treffen im Benehmen mit den gemeinsamen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinn von Art. 32 DSGVO und Art. 32 BayDSG und unterstützen diese bei der Erstellung der hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte. (Art. 11 Abs. 1 S. 2 BayEGovG).
- 3) Für Steuerungsaufgaben wird von jedem Beteiligten ein/e Informationssicherheitskoordinator/in als Ansprechperson für die gemeinsamen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten benannt.

§ 4

Zuständigkeit der gemeinsamen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten

- 1) Die gemeinsamen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten erfüllen folgende Aufgaben:
 - Fachliche Betreuung der Kommunen in Sachen Informationssicherheit.
 - Informationssicherheits-Prozess starten und das Sicherheitskonzept entwickeln / umsetzen.
 - Erstellung der Leitlinie zur Informationssicherheit
 - Erarbeitung und Fortschreibung des Informationssicherheitskonzepts
 - Beratung der Leitungsebene in allen Fragen der Informationssicherheit
 - Bericht an die Leitungsebene über den aktuellen Stand der Informationssicherheit und über relevante Vorkommnisse,
 - Sicherung des notwendigen Informationsflusses für das Informationssicherheitsmanagement,
 - Gewährleistung, einer aktuellen, aussagekräftigen, nachvollziehbaren und nachhaltigen Dokumentation
 - Koordination von zielgruppenorientierten Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen
 - Einbindung aller Bediensteten in den Informationssicherheitsprozess und in die Notfallvorsorge
- 2) Weitere fachgesetzlich zugewiesene Aufgaben der gemeinsamen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten bleiben unberührt.

§ 5

Zusammenarbeit und gegenseitige Information

- 1) Die Beteiligten und die gemeinsamen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten arbeiten zur Gewährleistung der Informationssicherheit vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig. Hierzu schaffen sie geeignete Verfahren der Zusammenarbeit.
- 2) Die Beteiligten gewährleisten, dass die Informationssicherheitsbeauftragten ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und Verzeichnissen sowie sonstigen informationssicherheitsrechtlich für ihren Tätigkeitsbereich relevanten schriftlichen und elektronischen Unterlagen in der betreffenden Behörde erhalten. Sie stellen ihnen alle erforderlichen Arbeitsmittel innerhalb ihrer Behörde zur Verfügung und stellen die notwendige Kommunikation sicher. Ebenso gewährleisten die Verantwortlichen (Behördenleitungen) stets den ungehinderten Zugang zu allen Server- und Technikräumen, welche die IT-Infrastruktur betreffen.

§ 6

Information der Beschäftigten

Die Beschäftigten der Beteiligten sind durch Richtlinien zur Informationssicherheit und auf sonstige Art und Weise hinsichtlich der Informationssicherheitspflichten zu sensibilisieren.

§ 7

Beteiligung der gemeinsamen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten

- 1) Die gemeinsamen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten werden frühzeitig in alle Informationssicherheitsfragen eingebunden und werden sowohl von den Bürgermeistern als auch den Beschäftigten der Beteiligten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.
- 2) Vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung von informationstechnischen Systemen sowie bei der Beschaffung von IT-Hard- und Software sind die gemeinsamen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten zu beteiligen.

§ 8

Informationssicherheitsbericht

- 1) Die gemeinsamen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten erstellen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, einen Bericht zur Informationssicherheit.
- 2) In diesem sind den Beteiligten die zur Gewährleistung der Informationssicherheit getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie festgestellte Informationssicherheitslücken darzulegen. Der Bericht enthält eine Bewertung, inwiefern die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind und dem Stand der Technik entsprechen und ob informationssicherheitsrechtliche Risiken bestehen.
- 3) Der Bericht und eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten werden mit den Beteiligten erörtert.

- 4) Der Bericht wird nicht veröffentlicht.

§ 9

Vertrauliche Meldung

- 1) Erlangt ein Beschäftigter eines Beteiligten Kenntnis von einem Informationssicherheitsverstoß, kann er sich jederzeit unmittelbar an die gemeinsamen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten wenden.
- 2) Die gemeinsamen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten behandeln die Meldung vertraulich.
- 3) Tatsachen, die den Informationssicherheitsbeauftragten in Ausübung ihrer Funktion anvertraut wurden und die Identität der mitteilenden Person dürfen nicht ohne deren Einverständnis offenbart werden.

§ 10

Kostenregelung

- 1) Die durch die Aufgabenerfüllung der gemeinsamen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten anfallenden Betriebs-, Personal- und Sachkosten werden anteilig auf die Beteiligten wie folgt umgelegt:
 - Die Kosten für den ISB Landratsamt trägt der Landkreis Miltenberg.
 - Die Kosten für den ISB Gemeinden tragen die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden.
 - Der Anteil der beteiligten Gemeinden wird entsprechend der jeweiligen amtlichen Einwohnerzahl (Feststellung durch das Bay. Landesamt für Statistik) zum Stand 30. Juni und 31. Dezember des jeweiligen Jahres auf diese umgelegt.
- 2) Die Umlage wird vom Landratsamt Miltenberg berechnet, halbjährlich im Januar und Juli eines jeden Jahres für die jeweils zurückliegenden sechs Monate erhoben und über die Kreiskasse von den beteiligten Gemeinden eingezogen. Die Kosten werden schriftlich mitgeteilt. Die Umlage wird vier Wochen nach Eingang der Kostenmitteilung bei den Gemeinden zur Zahlung fällig.

§ 11

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Beteiligten gekündigt werden.
- 3) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Beteiligten erklärt werden.
- 4) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

- 5) Sofern eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft kündigt, bleibt die Zweckvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig.
- 6) Erfolgt die Kündigung der Zweckvereinbarung durch den Landkreis Miltenberg, tritt diese zum Kündigungszeitpunkt für alle Beteiligten vollumfänglich außer Kraft.

§ 12 **Schriftformerfordernis**

Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Beteiligten sowie die Regierung von Unterfranken erhalten eine beglaubigte Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung. Das Original der Zweckvereinbarung verbleibt im Landratsamt Miltenberg.

§ 13 **Schlichtung**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung Beteiligten soll zunächst die Regierung von Unterfranken als übergeordnete Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 14 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ungültig sein, verpflichten sich alle Beteiligten, diese durch gültige Bestimmungen zu ersetzen. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten Zweckvereinbarung führen.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft.

Miltenberg, den

S c h e r f
Landrat

Miltenberg, den _____
Gemeinde Altenbuch

Andreas Amend
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Stadt Erlenbach a.Main

Michael Berninger
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Markt Bürgstadt

Thomas Grün
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Markt Eschau

Gerhard Rüth
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Gemeinde Collenberg

Andreas Freiburg
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Gemeinde Faulbach

Wolfgang Hörnig
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Gemeinde Dorfprozelten

Lisa Steger
1. Bürgermeisterin

Miltenberg, den _____
Gemeinde Großwallstadt

Roland Eppig
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Markt Eisenfeld

Kai Hohmann
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Gemeinde Hausen

Michael Bein
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Markt Kleinwallstadt

Thomas Köhler
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Gemeinde Niedernberg

Jürgen Reinhard
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Gemeinde Leidersbach

Michael Schüßler
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Stadt Obernburg a.Main

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Gemeinde Mömlingen

Siegfried Scholtka
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Gemeinde Röllbach

Michael Schwing
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Markt Mönchberg

Thomas Zöllner
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Stadt Stadtprozelten

Rainer Kroth
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Gemeinde Neunkirchen

Wolfgang Seitz
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Markt Sulzbach a.Main

Martin Stock
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Stadt Würth a.Main

Andreas Fath-Halbig
1. Bürgermeister

Miltenberg, den _____
Verwaltungsgemeinschaft Ertal

Wolfgang Seitz
Gemeinschaftsvorsitzender

Miltenberg, den _____
Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt

Thomas Köhler
Gemeinschaftsvorsitzender

Miltenberg, den _____
Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg

Thomas Zöller
Gemeinschaftsvorsitzender

Miltenberg, den _____
Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten

Rainer Kroth
Gemeinschaftsvorsitzender